

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Kreise und Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189963)

2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksraths steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebiets sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Kreisverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht, Vermögen zu erwerben und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Steuern zu erheben. Die Gemeindesteuern werden umgelegt auf die (für die Staatssteuer konstatirten) Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien, sowie auf die Einkommensteuer-Anschläge der betreffenden Gemarkung. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten erfolgen soll ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet

1. aus den durch indirekte Wahl (durch Kreiswahlmänner) gewählten Abgeordneten (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
2. aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;

3. aus den in den Städten über 7000 Einwohner durch den Gemeinderath (Stadtrath) gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt je nach der Bevölkerung 1—4 Vertreter);
4. aus den Mitgliedern des Kreis Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
5. aus den größten Grundbesitzern des Kreises, und zwar höchstens zu einem Sechstheil der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziffer 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen.

Stimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Kreis-Wahlmänner und wählbar als Abgeordnete zur Kreisversammlung sind alle Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreis-Wahlmännern als geborene Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden mit einem im Gesetze bestimmten Steuerkapital.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf sechs Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal in jedem Jahre zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitze der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreishauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreis Ausschuss von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung auch anders bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen die Mitglieder des Kreis Ausschusses und die Kreisbeamten und Bediensteten in gewissen Fällen die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis: Obligatorische Aufgaben der Kreisverbände sind: die Beforgung des Landarmen-Wesens und des Kreisstraßen-Wesens. Ferner sind sie berechtigt, im Interesse des Kreises

und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparkassen, Kreis-Schulanstalten, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirtschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden (durch Uebernahme seitheriger Gemeindelasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

- A. Kreis Konstanz — umfaßt die Amtsbezirke:
 Engen. Pfullendorf.
 Konstanz. Stockach.
 Meßkirch. Ueberlingen.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Konstanz.
- B. Kreis Bilingen — umfaßt die Amtsbezirke:
 Donaueschingen. Bilingen.
 Triberg.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Bilingen.
- C. Kreis Waldshut — umfaßt die Amtsbezirke:
 Bonndorf. St. Blasien.
 Säckingen. Waldshut.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.
- D. Kreis Freiburg — umfaßt die Amtsbezirke:
 Breisach. Neustadt.
 Emmendingen. Staufen.
 Ettenheim. Waldkirch.
 Freiburg.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.
- E. Kreis Lörrach — umfaßt die Amtsbezirke:
 Lörrach. Schönau.
 Müllheim. Schopfheim.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.
- F. Kreis Offenburg — umfaßt die Amtsbezirke:
 Kehl. Offenburg.
 Lahr. Wolfach.
 Oberkirch.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.

- G. Kreis Baden — umfaßt die Amtsbezirke:
 Achern. Bühl.
 Baden. Rastatt.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.
- H. Kreis Karlsruhe — umfaßt die Amtsbezirke:
 Bretten. Ettlingen.
 Bruchsal. Karlsruhe.
 Durlach. Pforzheim.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Karlsruhe.
- J. Kreis Mannheim — umfaßt die Amtsbezirke:
 Mannheim. Weinheim.
 Schwesingen.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.
- K. Kreis Heidelberg — umfaßt die Amtsbezirke:
 Eppingen. Sinsheim.
 Heidelberg. Wiesloch.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.
- L. Kreis Mosbach — umfaßt die Amtsbezirke:
 Adelsheim. Mosbach
 Borberg. Tauberbischofsheim.
 Buchen. Wertheim.
 Eberbach
 Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.

Verzeichniß der Mitglieder der Kreisausschüsse.

I. Kreis Konstanz.

Franz Weber, Oberbürgermeister in Konstanz, Vorsitzender.

⊕3a m G. - ⊗. - ⊕. - PK3. - PLDM2. - ⊕. - RmK3a.

Karl Hauser, Bürgermeister in Neßkirch, Stellvertreter.

⊕3b.

Eduard Müller, Altbürgermeister in Welschingen. ⊕3b.

Franz Xaver Vollmar, Bürgermeister in Pfullendorf. S. o.

Heinrich Blattner, Stadtverordnetenvorstand in Konstanz.

⊕3b. - ⊗f.

Maurus Bez, Bürgermeister in Ueberlingen. ⊕3b m G.

Hermann Schatz, Bürgermeister in Wahlwies.
Moriz Bofch, Apotheker in Radolfzell. S. o.

Ersatzmann:

Lukas Schmid, Bürgermeister in Hattingen.

II. Kreis Billingen.

Julius Kirsner, Privatmann in Donaueschingen, Vor-
sitzender. ⚬3a.

Heinrich Ostlander, Bürgermeister in Billingen, Stell-
vertreter. ⚬3b m C.-FE f 40j D.

Mathias Vogel, Bürgermeister in Hornberg. ⚬3b.

Franz Josef Kall, Bürgermeister in Marbach. S. o.

August Dänzer, F. F. Kammerdirektor in Donaueschingen.
⚬B3.-⚬3a - I R 14.

Ersatzmänner:

Peter Maier, Bürgermeister in Hubertshofen. S. o.

Friedrich Schuster, Bürgermeister in Triberg. ⚬3b
m Schw u C.

III. Kreis Waldshut.

Alfred v. Kilian, Privatmann in Waldshut, Vorsitzender.

Eduard Schmidt, Posthalter in Rheinheim, Stellvertreter.

Baptist Mayer, Altbürgermeister in Stühlingen.

Ferdinand Kriechle, Sparkassenverwalter in Bonndorf.
⚬3a.

Heinrich Maier, Bürgermeister in Thiengen.

Georg Wanner, Bürgermeister in Säckingen.

Ignaz Verberich jg., Fabrikant in Säckingen.

Rudolf Mutter, Bürgermeister in Görwihl.

Ersatzmann:

Bernhard Flum, Bürgermeister in Schlageten. S. o.

IV. Kreis Lörrach.

Markus Pflüger, Landwirth in Lörrach, Vorsitzender.

⚬3a.

Wilhelm Höchstetter, Dekan und Stadtpfarrer in Lörrach,
Stellvertreter. ⚬3a.

Karl Dreher, Müller in Wittlingen. ⚬3a.-⚬3b m Schw.-

ⓧ.-Ⓜ.-Ⓢ.

Johann Grether, Bürgermeister in Lörrach. S. o.

Karl Krafft, Kommerzienrath in Schopfheim. ⚬3a.

Johann Baptist Lais, Sparkassenrechner in Schönau. S. o.

Georg Friedrich Lienin, Bürgermeister in Weil. S. o.

Dr. Ernst Blankenhorn, Altbürgermeister in Müllheim.

⚬3a.-LDN.

Ersatzmänner:

Alfred Vogel, Dekonom in Bellingen.

Johann Jakob Bechtel, Bürgermeister in Wiesleth. ⓧf.

V. Kreis Freiburg.

Ernst Frhr. Böcklin v. Böcklinsau, Kammerherr in Freiburg, Vorsitzender. S. o.

Dr. Emil Thoma, Bürgermeister in Freiburg. ⚬3a.

Max Chavoën, Gemeinderath in Ottenheim. ⚬3b.-ⓧ.

Karl Salzer, Geh. Regierungsrath in Emmendingen. S. o.

August Baumert, Privatmann in Freiburg.

Karl Thomann, Stadtrath in Freiburg. S. o.

Ersatzmann:

Albert Hugard, Bürgermeister in Staufsen. ⚬3b.

VI. Kreis Offenburg.

Josef Geldreich, Bürgermeister in Oberkirch, Vorsitzender. ⚬3a.

Franz Knapp, Adlerwirth in Griesheim, Stellvertreter. ⚬3b.-PDM2.

Josef Schächle, Forstmeister in Wolfach. S. u.

Georg Leonhard, Fiskalanwalt in Offenburg. S. o.

Ludwig Hornung, Fabrikant in Lichtenau.

Otto Vittali, Fabrikant in Offenburg. ⚬3b.

Diebold Roth, Altbürgermeister in Fehenheim. ⓧ.

Max Heidlauff, Fabrikant und Stadtrath in Lahr. PDM1.

Ersatzmänner:

Fritz Hermann, Bürgermeister in Offenburg.

Bruno Burger, Bürgermeister in Wolfach. ⚬3b.

VII. Kreis Baden.

Dr. Franz Xaver Lender, Geistlicher Rath und Dekan in Sasbach, Vorsizender. ⊕B3.-⊕2b.

Ernst Beuttenmüller, Rentner in Baden, Stellvertreter. ⊕3b.

Eduard Knörr, Altbürgermeister in Bühl. ⊕3b.

Ambros Friedmann, Altbürgermeister in Bimbuch. S. o.

Peter May Gräfinger, Gemeinderath in Kastatt. S. o.

Franz Jg. Lott, Altbürgermeister in Achern. ⊕3b.

Karl Kaufsch, Kreissekretär in Baden.

Ersatzmann:

Roman Schmid, Gasthofbesitzer in Baden.

VIII. Kreis Karlsruhe.

Max Boeckh, Rechtsanwalt und Stadtrath in Karlsruhe, Vorsizender. S. o.

Wilhelm Schüssle, Stadtrath in Karlsruhe, Stellvertreter. ⊕3a.

Georg Frank, Dekonomierath in Pforzheim. S. o.

Karl Haas, Bürgermeister in Ettlingen. S. o.

Ferdinand Keller, Gastwirth in Bruchsal. ⊕3b.

Georg Kögler, Privatmann in Bretten. ⊕3b.

Dr. Philipp Reichardt, Bürgermeister in Durlach.

Ersatzmänner:

Wilhelm Bleidorn, Rentner in Karlsruhe.

August Dürr, Kommerzienrath und Stadtrath in Karlsruhe. S. o.

IX. Kreis Heidelberg.

Dr. Wilhelm Blum in Heidelberg, Vorsizender. ⊕B3.-⊕3a m C.-⊕2.

Dr. Friedrich Eisenlohr, Professor, Stadtrath in Heidelberg, Stellvertreter. S. o.

Dr. Karl Wilckens, Oberbürgermeister in Heidelberg. ⊕3a m C.-PK3-SEH3a.-OeF33a.

Koenhorn, Major a. D. in Heidelberg.

Julius Burckhardt, Bürgermeister in Wiesloch. ⚔3b.
 Heinrich Neuwirth, Bürgermeister in Neckarbischofsheim.
 Konrad Zimmermann, Stabhalter vom Schwabenheimerhof. Ⓞ.
 Philipp Vielhauer, Bürgermeister in Eppingen.

Ersatzmänner:

L. Schieck, Stadtrechner in Sinsheim.
 Ph. Heinrich Stoll, Dekonom in Meckesheim.

X. Kreis Mannheim.

Friedrich König, Rechtsanwalt in Mannheim, Vorsitzender. S. o.
 Paul Martin, Bürgermeister in Mannheim, Stellvertreter. S. o.
 August Imhoff, Kaufmann in Mannheim. S. o.
 Alfred Duttenhöfer, Stadtrath in Mannheim.
 L. Bahn, Bürgermeister in Hockenheim.
 Heinrich Ehret, Bürgermeister in Weinheim. ⚔3b.
 Franz Agricola, Fabrikant in Ladenburg. ⚔3b.
 Johann Georg Ding II., Dekonom in Ebingen.

Ersatzmann:

C. L. Stenz, Kaufmann in Ladenburg.

XI. Kreis Mosbach.

Otto Zutt, Rechtsanwalt in Mosbach, Vorsitzender. S. o.
 August Strauß, Altbürgermeister in Mosbach, Stellvertreter.
 Otto Stein, Gutsbesitzer in Kudach. ⚔3a m C.
 Hermann Klein, Privatmann in Wertheim. ⚔2b.-PK2.
 Dr. J. G. Weiß, Bürgermeister in Eberbach. ⚔3b m C.
 Wilhelm Kiefer, Bürgermeister in Buchen.
 Josef Schulz, Bürgermeister in Ballenberg.

Ersatzmänner:

Heinrich Brunn, Bürgermeister in Aglasterhausen.
 Karl Salm, Bürgermeister in Merchingen.

2. Gemeinden.

Seit der Gesetzgebung des Jahres 1896 bildet in allen Gemeinden des Großherzogthums mit Ausnahme der Städte der Städteordnung, von denen unten die Rede sein wird, eine Verbindung der alten Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde die persönliche Grundlage. Nur Ansprüche auf Bürgergenuß stehen noch allein den Gemeindebürgern zu, im Uebrigen sind den stimmfähigen (gewisse Voraussetzungen erfüllenden) Gemeindebürgern die wahlberechtigten Einwohner gleichgestellt.

Wahlberechtigte (und damit auch wählbare) Einwohner sind die im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des deutschen Reichs, welche seit zwei Jahren a. Einwohner der Gemeinde sind, b. das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, c. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben und e. im Großherzogthum eine direkte ordentliche Staatssteuer zahlen.

Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Gemeinderath zu, der aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen besteht, wobei Ersterem gewisse vorzügliche Leitungs- und Vertretungsbefugnisse zukommen. In Gemeinden über 4000 Einwohnern kann durch Gemeindebeschluß dem ersten ein zweiter Bürgermeister beigegeben werden. Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeindevorsteher auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt. Der Bürgermeister wird unter Leitung des Bezirksbeamten auf 9 Jahre, die Gemeinderäthe werden unter Leitung des Bürgermeisters auf 6 Jahre — mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre — gewählt. Die Wahlen bedürfen keiner staatlichen Bestätigung, es kann jedoch wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Wahlkörper ist in Gemeinden von 1000 und mehr Einwohnern der Bürgerversammlung; in den übrigen Gemeinden wählen die (stimmfähigen) Bürger und wahlberechtigten Einwohner den Bürgermeister und die Gemeinderäthe direkt.

Ein Bürgerausschuß besteht nur in den Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern. Er ist zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Gemeinderaths und 36—84 gewählten Mitgliedern. Die Wahl der

letzteren erfolgt durch die stimmfähigen Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner, welche hierzu nach Maßgabe der in die Gemeindefataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen (je nachdem die Gemeinde über 500, über 1000 oder über 4000 Einwohner zählt in verschiedenem Verhältniß) eingetheilt werden.

Der Bürgerausschuß ist außerdem ein die Verwaltung des Gemeinderaths kontrollirender, in besonders bezeichneten Fällen selbst beschließender Verwaltungskörper. In den Gemeinden bis zu 500 Einwohnern ist die Gesamtheit der Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner noch unmittelbar an der Gemeindeverwaltung in der Gemeindeversammlung theilhaftig. Die Sitzungen des Bürgerausschusses bezw. der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

In den der Städteordnung unterstehenden größeren Stadtgemeinden (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz, Bruchsal und Lahr) ist die reine Einwohnergemeinde zur Durchführung gebracht. Für das Stadtbürgerrecht gelten dieselben Voraussetzungen, wie sie in den der allgemeinen Gemeindeordnung unterstehenden Gemeinden für das Wahlrecht der staatsbürgerlichen Einwohner aufgestellt sind. Der Bürgerausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des Stadtraths und den Stadtverordneten, welche in Zahl von 60—96 in drei Steuerklassen von den Stadtbürgern mit 3jähriger hälftiger Erneuerung auf 6 Jahre gewählt werden, wählt den Oberbürgermeister und die Bürgermeister auf 9, den Stadtrath auf 6 Jahre. Durch Gewährung von Besoldungen und Pensionen ist ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung eingeführt, die Autonomie durch größere Beschränkung der Staatsaufsicht, durch die Möglichkeit ortstatutarischer Regelungen erweitert, die Verwaltung durch Einführung von Kommissionen für gewisse Verwaltungszweige beweglicher gestaltet. Die Ortspolizei wird in diesen Städten mit Ausnahme von Bruchsal und Lahr durch die Staatsbehörde ausgeübt. Im Uebrigen behalten in der Hauptsache die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung auch für die unter die Städteordnung fallenden Städte Geltung.